

Chancenlose Klagen können Schadenersatz nach sich ziehen

Vergaberecht. Wer als Bieter wider besseres Wissen eine Nachprüfung weiterverfolgt, dem drohen eine Klage und die Zahlung von Schadenersatz seitens des Auftraggebers.

OLG Naumburg, Urteil vom 17. Januar 2025,
Az. 6 U 1/14

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking



Quelle: Heuking

DER FALL

Ein Stadtwerk in Sachsen-Anhalt schreibt die Abfallentsorgung aus. Bei der Auswertung stellt die Auftraggeberin fest, dass es in den Angeboten zweier Bieter viele Parallelen gibt. Unter anderem eine weitgehend identische formale und inhaltliche Struktur, identische Schreibfehler sowie übereinstimmende quantitative Annahmen, etwa bei der Behälterentleerung. Die Auftraggeberin schließt eine

Bieterin aus. Diese habe ihre Mitbewerberin weitgehend kopiert, unterbietet jedoch jeweils knapp deren Preise. Die ausgeschlossene Bieterin beantragt die Nachprüfung. In diesem Verfahren bestreitet sie, Kenntnis vom anderen Angebot gehabt zu haben. Die Bieterin verliert die Klage. Daraufhin macht die öffentliche Auftraggeberin Schadenersatzansprüche geltend.

DIE FOLGEN

Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Auftraggeberin Recht. Diese hatte sich in dem Schadenersatzverfahren unter anderem auf eine Norm gestützt, die im deutschen Vergaberecht bisher völlig bedeutungslos geblieben ist: § 180 GWB. Dort ist geregelt, dass Schadenersatz schuldet, wer aus sachwidrigen Gründen Nachprüfungsverfahren beantragt. Die Auftraggeberin hatte – gestützt auf die Urteile aus dem Vergabestreit – argumentiert: Spätestens mit der Akteneinsicht in diesem Verfahren hätte die Bieterin wissen müssen, dass sie mit ihrer Angebots-

abgabe gegen den Wettbewerbsgrundsatz verstoßen habe, weil ihr Berater Daten von der Mitbieterin bei der Angebotserstellung verwendet hatte. Die Bieterin hätte deshalb das Nachprüfungsverfahren nicht mehr weiterführen dürfen. Dieser Ansicht folgten die Gerichte. Den durch die Fortführung des Verfahrens vor der Vergabekammer entstandenen Schaden muss die Bieterin ersetzen. Der Schaden war erheblich, weil die Auftraggeberin einen Interimsvertrag vergeben musste, der hohe Zusatzkosten verursachte.

WAS IST ZU TUN?

Öffentliche Auftraggeber sollten auffällige Angebotsparallelen systematisch dokumentieren und die Angebotsgenese konsequent aufklären, um Ausschlussentscheidungen und spätere Haftungsprozesse tragfähig zu untermauern. Wird Primärrechtschutz offensichtlich chancenlos betrieben, kommt eine Haftung des Antragstellers aus § 180 GWB in Betracht. Bieter wiederum müssen sicherstellen,

dass ihre Kalkulation vollständig eigenständig erfolgt. Die Verwendung fremder Urkalkulationsdaten verletzt den Geheimwettbewerb, begründet Haftung und kann zusätzlich Missbrauchstatbestände im Primärrechtsschutz auslösen.

(redigiert von Monika Hillemacher)